

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 24. April 2020

Ausgabe 17

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



**Helfer*innen Netzwerk
Gottenheim**

Wenn Sie Hilfe brauchen:

Tel.: 07665/9811-55

oder

Mail: k.bruder@gottenheim.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am vergangenen Wochenende hat uns die 5. Änderung der „Corona-Verordnung“ des Landes Baden-Württemberg erreicht. Die Verordnung ist seit Montag, den 20. April 2020 in Kraft.

Wir haben einen Teil der Verordnung hier im Amtsblatt für Sie abgedruckt. Die ganze Verordnung können Sie auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de/corona einsehen.

Insgesamt wurden teilweise Lockerungen der infektionsschützenden Maßnahmen beschlossen.

Hier in Kürze die wesentlichen Änderungen:

- Es dürfen Ladengeschäfte bis 800 m² Verkaufsflächen wieder öffnen. In Gottenheim betrifft dies die Verkaufsstelle der Winzergenossenschaft „Zehngrad“.
- Der Außer-Haus-Verkauf von Eisdielen ist ebenfalls wieder erlaubt. Das ermöglicht uns, dass künftig die Familie Bury mit Ihrem Kaiserstühler Landeis wieder dienstags unseren Markt beschicken kann. Geplant ist, dass die fahrende Eisdiele auch an anderen Tagen nach Gottenheim vor das Rathaus kommt!
- Ab 27.04.2020 Pflicht!, nicht-medizinische Alltagsmasken, die Mund und Nase bedecken, dort zu tragen, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstand nicht gerechnet werden kann (z.B. beim Einkaufen oder im Personennahverkehr)
- Die Schließung der Schulen und Kindergärten wurde bis zum 03. Mai 2020 verlängert.
- Die Notbetreuung für Kinder soll ausgeweitet werden. Alle Eltern werden schriftlich informiert.
- Das Versammlungs- und Aufenthaltsverbot im öffentlichen Raum wurde ebenfalls bis zum 03. Mai 2020 verlängert. Bitte beachten Sie weiterhin die Kontaktbeschränkungen!
- Großveranstaltungen werden bis zum 31.08.2020 untersagt. Für uns in Gottenheim stellt sich diesbezüglich die Frage, ob das „Hahlerafescht“, unser Weinfest, durchgeführt werden kann oder nicht. Hier wird es noch Abklärungsbedarf zwischen der Gemeinde, den Vereinen und den Behörden geben.

Fortsetzung auf Seite 2



Erweiterung der Notbetreuung für Kinder

Die Notbetreuung für Kinder soll ausgeweitet werden um Eltern, die in einer kritischen Infrastruktur arbeiten oder einer präsenzpflichtigen Arbeit nachgehen zu entlasten. Alle Eltern der Schulkinder, der Kindergartenkinder und der Schatzinsel-Kinder werden persönlich über die Voraussetzungen zur Anmeldung der Notbetreuung schriftlich informiert. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Einrichtung oder an das Rathaus (Herrn Klank) unter r.klank@gottenheim.de Tel.: 07665/9811-10.

Corona-Infektionszahlen in unserer Gemeinde

Weil sich die Dynamik der Pandemie verändert habe, informiert das Landratsamt die Öffentlichkeit nun wöchentlich über die Zahl der Infizierten und Genesenen in den einzelnen Kommunen. Das Landratsamt teilte der Gemeindeverwaltung mit, dass sich in Gottenheim bisher 5 Personen mit dem Corona-Virus infiziert haben. 5 Personen sind ebenso genesen (Fallzahlen unter 5 werden nicht detailliert ausgewiesen, damit eine Nachverfolgung auf Einzelpersonen ausgeschlossen werden kann). Eine Grafik hierzu haben wir ebenfalls in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Fallzahlen hier nur ein eingeschränkter Indikator sein können. Erstens sieht die Gesundheitsbehörde die Entwicklungen bei den

bestätigten Fällen erst zeitverzögert. Zweitens vermuten die Fachleute, dass das tatsächliche Infektionsgeschehen in einer dynamischen Lage um ein vielfaches höher liegt (ca. 5 bis 10 mal mehr Infektionen als die mit Covid-19 positiv bestätigten Fälle).

Für Gottenheim kann ich feststellen, dass die Vorgaben der Corona-Verordnung, gerade was die „Kontaktbeschränkung“ betrifft, weitestgehend eingehalten werden. Die geringe Infektionszahl in unserer Gemeinde und das Tragen einer Alltagsmaske sollten uns alle aber nicht dazu verleiten, wieder sorgloser zu werden. Zum einen ist die „Dunkelziffer“ viel höher als die offiziellen Zahlen es ausweisen und zum anderen sind der Abstand zueinander und die Hygieneregeln wichtige Grundlagen, um die Infektionszahlen handhabbar zu halten. Trotzdem sind die „Lockerungen“ sehr zu begrüßen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Christian Riesterer, Bürgermeister





AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Flurneuordnung Bötzingen (L 114 / L 116)

Beginn der Baumaßnahmen

Ab Mai beginnen die Baumaßnahmen der Flurneuordnung. Die genehmigten Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans wurden vom Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) ausgeschrieben und werden nun ausgebaut. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) – vertreten durch Hr. Jakob (Vorsitzender des Vorstandes) und Hr. Kanzinger (stellv. Vorsitzender) – hat diese Woche die Aufträge an die Firmen Grafmüller und Grafried erteilt.

Es handelt sich um Brücken-, Wegebau- und Landschaftspflegemaßnahmen. Ziel ist die Fertigstellung im Jahr 2020. Die für den Bau notwendige Fläche wurde mit öffentlicher Bekanntmachung (siehe im Internet www.lglbw.de/3310 unter Vorläufige Anordnungen) bereitgestellt. Dort sind auch weitere Informationen zum Verfahren zu finden. Klaus Jakob (Vorsitzender der TG) und Jessica Vollmer (Projektleiterin GDS Freiburg) Bötzingen, April 2020

Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim
Herausgeber Bürgermeisteramt
79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Christian Riesterer

für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
Tel. 07771 9317-11,
Fax: 07771 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

L 115 zwischen Bötzingen und Gottenheim (Breisgau-Hochschwarzwald) wird saniert

Verkehr wird über March umgeleitet

Die L 115 zwischen Bötzingen und Gottenheim (Breisgau-Hochschwarzwald) wird zwischen dem Anschluss an die B 31 und dem Kreisverkehr beim Gewerbegebiet Bötzingen saniert.

Die Strecke muss für die Dauer der Bauarbeiten zwischen Montag, 27. April und Samstag, 9. Mai voll gesperrt werden, heißt es in einer Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg. Der Verkehr wird über March umgeleitet.

Blumen sind das Lächeln der Erde.

- Ralph Waldo Emerson -



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

**vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 17. April 2020)**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinischtechnischen Assistenten und Pharmazeutischtechnischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.



(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.



- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.



- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
- zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,



3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitness-studios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härte-fällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,



5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

Die ganze Corona-Verordnung-CoronaVO der Landesregierung finden Sie auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de/Corona



Aus der Arbeit des Gemeinderates

Vorankündigung Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am

Donnerstag, 07.05.2020, um 19:00 Uhr
in der Turnhalle der Grundschule statt.

Die Tagesordnung wird im nächsten Mitteilungsblatt be-

kannt gegeben.

Außerdem ist die Tagesordnung der Sitzung ab 30.04.2020 auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de eingestellt und im Schaukasten vor dem Rathaus ausgehängt.

Die Bürgerschaft ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

Christian Riesterer
Bürgermeister

DAS RATHAUS INFORMIERT

Standsicherheit der Grabsteine auf dem Friedhof

In den nächsten zwei Wochen wird durch Herr Meier vom Bestattungsinstitut Meier die jährliche Standsicherheitsprüfung der Grabmale auf dem Friedhof Gottenheim durchgeführt.

Wird durch die Prüfung ein Mangel der Standsicherheit eines Grabmals festgestellt, werden die Angehörigen darüber in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, den Mangel durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Müller, Tel. 07665/9811-24 zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Breitbandausbau

Aufgrund von Leitungs-Verlegungsarbeiten für den Breitbandausbau wird der Gehweg in der Umkircher Straße zeitweise voll gesperrt werden.

Ihre Gemeindeverwaltung

Papiersammlung

Die am 25.04.2020 geplante Papiersammlung wird nicht stattfinden wegen der Corona-Situation.

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Jungstörche sind geschlüpft

Die Jungstörche im Gottenheimer Storchennest auf dem Kirchturm sind geschlüpft: Wie von Storchbetreuer Gustav Bickel angekündigt, sind am vergangenen Wochenende die ersten kleinen Störche aus den fünf Eiern im Nest geschlüpft. Am Mittwoch, 22. April, waren schon vier kleine Störche im Nest zu sehen, ein Ei war noch unversehrt. Die aktuell warme und trockene Witterung ist für die jungen Störche ideal und es ist zu hoffen, dass alle fünf Gottenheimer Jungstörche überleben und im Spätsommer die Reise in das Winterquartier antreten können.

Wer das Aufwachsen der Störche im Gottenheimer Nest auf der St. Stephans-Kirche mitverfolgen will, der kann das über die am Rand des Nestes angebrachte Storchenkamera tun, die über www.gottenheim.de verlinkt ist.



Neue Bestattungsformen und bessere Begehrbarkeit

Bürgerinnen und Bürger, die auf dem Gottenheimer Friedhof ein Grab pflegen, machen sich derzeit fast täglich auf den Weg dorthin, um die Gräber zu gießen, denn schon seit Wochen ist kein Regen mehr gefallen. In den letzten Wochen war der Friedhofsbesuch allerdings mit Behinderungen verbunden: Die beauftragten Baufirmen haben im unteren Bereich des Friedhofs ein gärtnergepflegtes Gräberfeld angelegt sowie die Hauptwege befestigt und gepflastert. Zudem wurde eine neue Wasserstelle angelegt und der zentrale Platz rund um das Kreuz in der Mitte des Friedhofs wurde neu gestaltet. Auch eine Dauerwasserstelle, an der im Winter, wenn die anderen Brunnen wegen der Frostgefahr abgeschaltet sind, Wasser geholt werden kann, wurde im oberen Bereich beim Gärtnerschuppen angelegt. Die Grundstruktur des schön gelegenen und gestalteten Friedhofs wurde nicht verändert. Für den ersten Bauabschnitt auf dem Friedhof hat die Gemeinde Gottenheim rund 120.000 Euro ausgegeben. Die Bauarbeiten konnten im zeitlich vorgesehenen und im geplanten finanziellen Rahmen ausgeführt werden.

Am Freitag, 17. April, machten sich Bürgermeister Christian Riesterer und Bauamtsleiter Andreas Schupp ein Bild vom Fortgang der Arbeiten. Für Fragen stand der Landschaftsplaner Ralf Wermuth zur Verfügung, der mit seinem Team die Umgestaltung des Friedhofs geplant hat.

Der Gemeinderat hatte sich schon 2018 ausgiebig mit dem Zustand des Friedhofs und den Möglichkeiten einer Sanierung und Umgestaltung beschäftigt. Geleitet wurden die Gemeinderäte von Fragen zur Begehrbarkeit der Wege auf dem Friedhof – insbesondere auch für ältere und gehbehinderte Menschen – und vom Wunsch vieler Bürgerinnen und Bür-

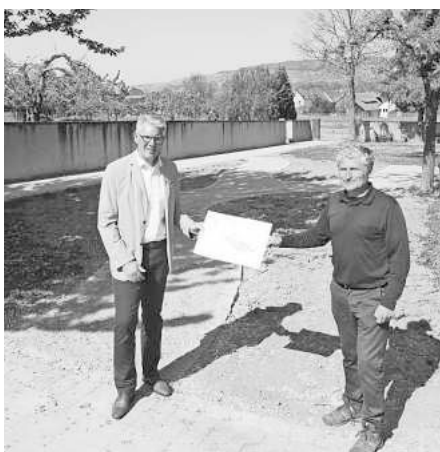
ger nach neuen Bestattungsformen. Der Gemeinderat beschloss eine Umgestaltung des Friedhofs in zwei Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt, der diese Woche weitgehend fertiggestellt wurde, umfasste die Pflasterung der Hauptwege, die sich in der Mitte des Friedhofs kreuzen, und im Bereich der Versorgungsstationen, die Einrichtung einer zusätzlichen Wasserstelle beim zentralen Platz in der Mitte des Friedhofs, wo auch eine Sitzbank zum Ausruhen einladen soll, und das Anlegen eines gärtnergepflegten Gräberfeldes. Insbesondere über die bezahlbare Lösung für eine Dauerwasserstelle beim Schuppen freute sich Bürgermeister Riesterer: „Wir haben hier eine kostengünstige Lösung gefunden und konnten so dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger nachkommen.“ Auch aus dem Gemeinderat war die Möglichkeit, im Winter auf dem Friedhof Wasser zapfen zu können, gewünscht worden.

In einem zweiten Bauabschnitt, der aber vom Gemeinderat noch nicht beschlossen wurde, könnten weitere Wege gepflastert werden und auch weitere Bestattungsformen, etwa eine Urnenwand, wären möglich. Hierzu muss der Gemeinderat aber erst beraten und entscheiden. Bürgermeister Riesterer betonte, die Kosten für einen zweiten Bauabschnitt seien derzeit – auch wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie – nicht bezahlbar. „Wir müssen schauen, wann wir die weitere Umgestaltung des Friedhofs realisieren können. Es eilt aber nicht. Die wichtigsten Aufgaben, insbesondere die Befestigung der zentralen Wege, haben wir umgesetzt.“

Auf dem gärtnergepflegten Gräberfeld, das von der Gärtnerei Döring aus Umkirch angelegt und gepflegt werden soll, wurden insgesamt 50 Grabstätten untergebracht. Es sind

vor allem Urnengräber möglich, doch auch zehn Erdgräber finden auf dem Gräberfeld Platz. Die Urnengräber können wahlweise unter Bäumen oder unter Reben angelegt werden. Die Gemeinde kooperiert bei der Bewirtschaftung des Gräberfeldes mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner aus Karlsruhe. Wer ein Grab auf dem neuen Gräberfeld erwirbt, bezahlt vorab mit einem einmaligen Betrag auch die Grabpflege und die Genossenschaft garantiert über die vereinbarte Laufzeit der Grabnutzungsdauer die Pflege der Grabstätte. Bürgermeister Riesterer berichtete, dass schon jetzt das Interesse an dieser neuen Bestattungsform groß sei. „Viele Bürger interessieren sich für den Erwerb einer Grabstelle, die sie schon zu Lebzeiten erwerben und bezahlen wollen, um ihre Angehörigen zu entlasten.“

Die Befestigung und Pflasterung der Hauptwege, freute sich der Bürgermeister bei der Besichtigung der Baustelle, sei für die Besucher des Friedhofs eine große Erleichterung. „Der Zugang zu den einzelnen Gräbern ist besser möglich und auch der Parkcharakter auf dem Friedhof wurde durch die Umgestaltung aufgewertet“, so Riesterer. Insbesondere für ältere Menschen, die oft ihre verstorbenen Angehörigen auf dem Friedhof besuchten und sich gerne auch länger dort aufhalten, sei das ein Zugewinn. Auch die Bewirtschaftung der Gräber, etwa durch Bestattungsunternehmen oder Gärtnereien, sei jetzt erleichtert. Mit Baumpflanzungen und weiteren Sitzbänken soll der Friedhof in den nächsten Wochen zusätzlich verschönert werden.





Sprechstunde des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der Corona-Virus-Krise und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen müssen die Bürgersprechstunden mit Herrn Bürgermeister Christian Riesterer telefonisch stattfinden. Die Zeiten hierfür sind immer dienstags zwischen 16.00-18.00 Uhr. Wir bitten um vorherige telefonische Voranmeldung unter: 07665-9811-10, oder unter gemeinde@gottenheim.de

Ihre Gemeindeverwaltung

Kaiserstühler Landeisdiele ab sofort 3 mal wöchentlich in Gottenheim!

Wir freuen uns sehr, dass die Familie Bury mit Ihrer Kaiserstühler Landeisdiele Gottenheim ab sofort 3 mal wöchentlich besucht. Die fahrende Eisdiele kommt:

Dienstags: 16-19:00 Uhr auf den Markt am Rathaus

Freitags: 14-16:00 Uhr vor das Rathaus

Sonntags: 14-16:00 Uhr vor das Rathaus

Wir wünschen allen einen leckeren Eisgenuss!

Ihre Gemeindeverwaltung

Biete selbstgenähte Alltagsmasken aus Baumwolle zum Stückpreis von 3 € an. Bei Interesse bitte bei Gabriele Wolf

Tel. 07665-940723

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Musikschule im Breisgau

Der reguläre Unterrichtsbetrieb an der Musikschule im Breisgau bleibt weiterhin bis zum 03.05.2020 eingestellt

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wir möchten uns bei den Eltern und Schülerinnen und Schülern für die überwältigende positive Resonanz in den vergangenen Wochen des Onlineunterrichts bedanken.

Viele Berichte von dankbaren, zufriedenen und motivierten Schülerinnen

und Schülern haben uns erreicht und gezeigt, dass Musikunterricht auch, und gerade in dieser schwierigen Zeit, ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens ist und auch bleibt.

Die Onlineangebote bieten hierfür eine gute Möglichkeit. Über 90 Prozent des Einzelunterrichts hat online stattgefunden. Ohne Ihre Akzeptanz und die Bereitschaft und das enorme Engagement unserer Lehrkräfte und unserer Verwaltung wäre das nicht möglich.

Nun wurden weitere einheitliche Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen, die Ihnen aus der Presse bekannt sind. Für

unsere Musikschule bedeutet das, dass auch weiterhin kein Präsenzunterricht stattfinden kann.

Diese Maßnahme gilt auch für die Musikschule zunächst bis zum 3. Mai 2020.

Nach wie vor appellieren wir an Ihre Solidarität. Helfen Sie uns dabei, die musikalischen Bildungsangebote zu erhalten, die für die Entwicklung Ihrer Kinder und Jugendlichen so wichtig sind.

Blieben Sie gesund.

Lutz-S. Thormann
Schulleiter

SPRUCH DER WOCHE:

„MEISTENS BELEHRT ERST DER VERLUST UNS ÜBER DEN WERT DER DINGE“;

finden wir bei dem deutschen Philosophen, Autor und Hochschullehrer Arthur Schopenhauer (1788 - 1860).

Und von dem österreichischen Schriftsteller Ernst Ferstl (* 1955) stammt:

„SOLANGE UNS DIE MENSCHLICHKEIT MITEINANDER VERBINDET, IST EGAL, WAS UNS TRENT.“

DIE VEREINE INFORMIEREN



Anglersportverein Gottenheim e.V.

Liebe Mitbürgerinnen, Mitbürger und Freunde des Anglersportvereins Gottenheim.

Aus Aktuellem Anlass können wir den Anglerhock am 1. Mai dieses Jahr nicht stattfinden lassen. Wir haben uns alle sehr auf dieses Fest gefreut und hoffen, dieses Jahr noch einen Ersatztermin zu finden.

Euer Anglersportverein Gottenheim



Förderverein SV Gottenheim e. V.

Mitgliederversammlung

Aus aktuellem Anlass wird die für **Freitag, 24. April 2020** vorgesehene Mitgliederversammlung abgesagt – diese wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Förderverein SV Gottenheim e.V. Aktuelles Kursangebot der Sozialstation

„Gemeinsam ist es leichter“

Achtsamkeit mit mir – meiner Kraft – meiner Vitalität. Das möchte ich mir erhalten! Kinaesthetics Kurs am Nachmittag: Ich finde mit Ihnen die verborgenen Fähigkeiten Ihres Angehörigen/Partners. So entstehen neue Möglichkeiten durch die Bewegung und Mobilität leichter werden.

Kursleitung: Waltraud Knupfer, Pflegeexpertin und Kinaesthetics Trainerin

Infoveranstaltung zum Kursinhalt:

Dienstag 25. Februar von 15.00 bis 16.30 Uhr

Kurstermine: immer Dienstag von 15.00 bis 18.30 Uhr 10.3.; 17.3.; 24.3.; 31.3.; 7.4. und 21.4.2020

Ort: Kirchliche Sozialstation, Dachgeschoss, Hauptstraße 25, 79268 Bötzingen

Kosten: Kostenübernahme durch die Pflegekasse, Sie bezahlen lediglich 25 Euro für

Ihre Arbeitsmaterial

Mitbringen: bequeme Kleidung, warme Socken und Schreibmaterial
Nähere Auskünfte und Anmeldung unter 07663/8969200: Für die Dauer der Veranstaltung besteht die Möglichkeit einer Betreuung Ihres Angehörigen zu Hause. Wir helfen Ihnen gerne bei der Organisation.

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,
79288 Gottenheim
Tel. 07665/42530-50**

E-Mail:

pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de
Homepage: www.kath-MarGot.de

Kontaktstelle Gottenheim:

Pfarrsekretärin Irmgard Reich

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE

DANKE FÜR LEBENSMITTELSPENDEN ZU OSTERN 2020

Liebe Spenderinnen und Spender!
Der Sachausschuss Caritas möchte sich bei Ihnen Allen für die vielen Lebensmittel, Geld- und Sachspenden, die Sie in der Zeit vom Aschermittwoch bis zum 19.4. 2020 in den Kirchen der Kirchengemeinde March-Gottenheim, der evangelischen Kirche in Umkirch, sowie im evangelischen Gemeindezentrum Buchheim abgegeben haben, recht

herzlich bedanken. Wir waren überwältigt, dass trotz der Corona Krise die Hilfsbedürftigen in unseren Kirchengemeinden nicht vergessen wurden. Die Menge der gespendeten Lebensmittel hat uns sehr überrascht und gefreut. Durch die Verlängerung der Aktion haben wir nun genügend Lebensmittel gesammelt, um gerade in der momentan schwierigen Zeit, Menschen weiterhin in akuten Notlagen und Engpässen mit Lebensmittel versorgen zu können.

Für Ihre großzügige Unterstützung ein herzliches Vergelt's Gott.

Wir konnten 50 Lebensmittelpakete für Familien und Einzelpersonen in unserer Kirchengemeinde richten und damit kleine Osterfreuden verteilen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute und bleiben Sie gesund! Dankeschön sagen Frau Birgit Trapp vom Caritassozialdienst, sowie die Mitglieder des Sachausschuss Caritas in den Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim

Für Bötzingen und Eichstetten

Frau Margarete Jenne
Tel: 07663 6948
Frau Anneliese Mürtz
Tel: 07663 2482

Für Gottenheim:

Frau Lioba Himmelsbach
Tel: 07665 940328

Für Hugstetten und Buchheim:

Herr Reinhard Burs
Tel: 07665 3788

Für Neuershausen.

Frau Andrea Reiß
Tel. 07665 4919

Für Holzhausen:

Herr Norbert Baum
Tel: 07665 941585
Frau Rita Fürderer
Tel: 07665 3300

Wenn Sie Hilfe benötigen, gibt Ihnen Frau Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald unter Tel.: 0761 8965421, so-



wie das Pfarrbüro in Hugstetten Tel.: 07665/42530-0 gerne weitere Auskünfte Für den Sachausschuss Caritas der

Gemeinden:
Rita Fürderer

WIR SIND FÜR SIE DA!

Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert, keine kirchlichen Veranstaltungen stattfinden, das Pfarrbüro und die Kontaktstellen für Besucher geschlossen sind, sind und bleiben wir – Sekretärinnen und das Pastoralteam – für Sie da!

Telefonisch erreichen Sie uns unter den Nummern:

07665 42530-0 bzw.
07665 42530-11

Auch per E-Mail sind wir zu erreichen:
info@kath-MarGot.de

Bei all dem, was jetzt zu beachten und zu organisieren ist, möchte ich – auch im Namen des ganzen Seelsorgeteam – Ihren Blick auch auf das Gebet – auf unseren Glauben – lenken. Es braucht in dieser Zeit sehr vieles – auch das Gebet! Gebet und Glaube haben schon immer dem einzelnen Menschen Kraft und Hoffnung geben, die nötigen Schritte zu tun. Glaube gibt Halt in Zeiten der Angst und Sorge und wir dürfen im Gebet uns an den barmherzigen Gott richten – in Anrufen! Wir laden Sie ein, im persönlichen Gebet, sich mit allen Betern zusammenzuschließen – jeder bei sich zuhause, und doch über das Gebet verbunden.

Eine Bitte an die Eltern, beten Sie mit Ihren Kindern, führen Sie Ihre Kinder auch zur Kraftquelle des Glaubens. Auch die Kinder brauchen jetzt besondere Stärkung, brauchen Halt und

Hoffnung! Wir wollen Sie beim Beten gerne unterstützen!

Pfarrer Karlheinz Kläger

TAGESIMPULS ONLINE

Weiterhin gibt es auch unseren täglich aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage www.kath-MarGot.de

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage.

VERSCHENKS-DOCH-MARKT

Aufgrund der momentanen Situation wird der auf 16.05.2020 geplante 3. Verschenks-doch-Markt nicht stattfinden.

Evangelische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde
Pfarrerin Laura Artes,
Pfarrhaus
Tel.: 07663-9126894



Evangelisches Pfarramt, Hauptstr. 44,
79268 Bötzingen
Tel. Pfarramt 07663/1238,
FAX 07663/99728
E-Mail: ekiboetz@t-online.de
www.ekiboetz.de

OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

**2. Sonntag nach Ostern,
Miserikordias Domini 26.04.2020
09:45 Onlineandacht mit Pfarrerin
Laura Artes.**

Gehen Sie auf unsere Homepage:
www.ekiboetz.de

Dort finden Sie schon auf der linken Startseite die Rubrik:

„Livestream zur Andacht“.
Jede und jeder bei sich zu Hause.

Der Wochenspruch für die kommende Woche steht in Johannes 10,11.27-28

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Guter Gott,

an vieles haben wir uns schon gewöhnt. Und manches müssen wir immer noch üben.

Das Alleinsein und das Distanzhalten. Das Arbeiten von zuhause aus und das Feierabend machen.

Das enge Zusammensein als Familie. Das Trauern auf dem Friedhof in kleiner Runde.

Den Umgang mit der Technik. Gott, manches fällt uns schwer.

Wie gut, dass du an unserer Seite bist. Gib uns Kraft zum Durchhalten.

Und schenk uns Lichtblicke an dunklen Tagen.

Amen.

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrbüro ab. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für viele Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit der Pfarrerin in Verbindung.

Die Blumen des Frühlings sind die Träume des Winters.

Khalil Gibran

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Bereichsweinfest 2020 fällt aus

Bis zum 31. August 2020 sind bundesweit sämtliche Großveranstaltungen untersagt. Davon betroffen ist auch das Bereichsweinfest Kaiserstuhl+Tuniberg, das somit nicht vom 28. bis 31. August 2020 in Breisach gefeiert werden kann.

Am Mittwoch, 15. April 2020, hat Bundeskanzlerin Angela Merkel verkündet, dass zwar die Corona-bedingten Einschränkungen schrittweise gelockert werden, Großveranstaltungen jedoch mindestens bis einschließlich 31. August 2020 untersagt sind. Somit bleibt der Kaiserstühler Wein-Marketing GmbH als Veranstalter keine andere Wahl, als das beliebte Weinfest in Breisach für dieses Jahr abzusagen.

Mit geschätzten 100.000 Besuchern ist das Bereichsweinfest in Breisach zweifelsfrei eine Großveranstaltung und fällt daher unter das Verbot, welches zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus erlassen wurde. Da die Gesundheit aller Teilnehmer und Besucher auch für die Veranstalter oberste Priorität hat, wird somit das 64. Weinfest, das vom 28. bis 31. August am Rheinufer stattfinden sollte, auf 27. bis 30. August 2021 im kommenden Jahr verschoben.

Eine Verschiebung um wenige Wochen ist aufgrund des langfristigen Vorlaufs - unter anderem für behördliche Genehmigungen - organisatorisch nicht möglich. Daneben sind weitere Events auf regionaler und lokaler Ebene auf den seit Jahren feststehenden Termin abgestimmt und es lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht abschätzen, ob das Verbot Ende August 2020 aufgehoben oder verlängert wird. Nicht zuletzt sind mit der im September beginnenden Weinlese die personellen Kapazitäten der Winzergenossenschaften erschöpft.

Die Winzergenossenschaften bedauern sehr, dass das Bereichsweinfest Kaiserstuhl+Tuniberg in diesem Jahr ausfallen muss. Nur einmal war dies zuvor passiert, als aufgrund einer sehr schlechten Weinernte im Jahr 1956 kein Grund zum Feiern bestand. Nach unterschiedlichen Austragungsorten fand das Fest 1968 seinen festen Platz in Breisach am Fuße des Münsterbergs, wo es seither jährlich von Gästen aus Nah und Fern sehr gerne besucht wird.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Das Zehngrad bietet von Montag-Donnerstag einen Wein-Liefer-Service an!

Unter info@zehngrad.com kann jederzeit bestellt werden und wir liefern den Wein dann gerne nach Hause!
Wir freuen uns auf Ihre Aufträge!

Bleiben sie gesund!!!

Myriam Dietl

Der Frühling lockt in die Natur

Die besondere Flora und Fauna möchte entdeckt werden, jedoch auf eigene Faust mit der Familie oder zu zweit. **Exkursionen und Veranstaltungen sind bis 15. Juni** weiterhin nicht erlaubt. Aktuelle Änderungen werden auf der Webseite www.naturzentrum-kaiserstuhl.de oder in der örtlichen Presse mitgeteilt.

Für Anregungen können Sie in unser Jahresprogramm reinschauen, welches Sie bei den Tourist-Informationen bzw. auf unserer Webseite erhalten. Viel Freude bei den eigenen Erkundungen in der blühenden bunten Frühlingslandschaft!

Pflanztipps für einen tierfreundlichen Garten
- Oase für die Artenvielfalt!

Haus- und Kleingärten können einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt leisten. Der tierfreundliche Garten ist bunt und ein bisschen wild. Vielfältige Strukturen und Lebensräume sorgen für Artenreichtum. Fortsetzung ...

Weitere Tipps:

- Diese **Pflanzen** sind nicht tierfreundlich, haben **keinen Nektar**: Geranien, Tagetes, Forsythien, serbische Fichte, Lebensbaum, Zuchtrosen und Primeln mit gefüllten Blüten, Hortensien, Rhododendren, Bambus, Funkien.
- **Alternativen zu Forsythie**: Hier bietet sich die Kornelkirsche bzw. der Rote Hartriegel mit ebenfalls gelben Blüten an. Durch die frühe Blütezeit ist die Kornelkirsche eine besonders wichtige Bienennährpflanze, durch die roten Früchte (essbar) ein Vogelschutzgehölz. Der Strauch eignet sich auch für regelmäßig geschnittene Hecken.



- **Alternativen zu Kirschlorbeer:** Blühende bunte Hecke mit Berberitze, Blut-Johannisbeere, Haselnuss, Liguster, Kornelkirsche, Schlehe, Salweide, Sommerflieder, Traubenkirsche, Vogelbeere, Wildrosen.
- Torfprodukte gehören nicht in einen tierfreundlichen Naturgarten, da Moore zerstört werden. Torffreie **Pflanzerde** verwenden.
- **Gartenabfälle** nicht verbrennen – dies belastet die Luft u.a. mit Feinstaub.
- **Regentonnen** abdecken, damit sich dort keine Schnaken entwickeln und keine Tiere ertrinken.
- **Lichtschächte** sichern, damit Molche, Kröten und Igel dort nicht sterben.
- **Keine Netze** in Bäumen und Sträuchern, damit sich keine Vögel verfangen.
- Nicht völlig einzäunen, damit Igel bei ihnen aus- und eingehen können.
- **Gift** im Garten ist **tabu**. Kein Kunstdünger verwenden. Kein Insekten- und Pflanzenvernichtungsmittel versprühen.

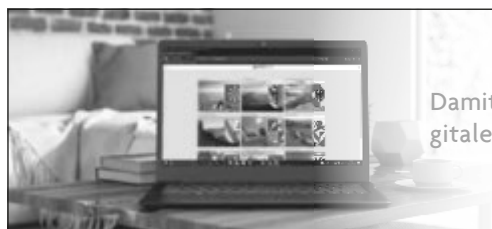
Viele **wertvolle Tipps** für einen naturnahen Wohlfühlgarten können Sie unter www.naturzentrum-kaiserstuhl.de nachlesen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude, Gesundheit und gute Erholung in Ihrer eigenen kleinen Oase!

Kontakt + Information:

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.
 Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber
 Bachenstr. 42, 79241 Ihringen
 Tel: 07668 7108 80 (Mo + Do 10-12 Uhr)

Email: info@naturzentrum-kaiserstuhl.de
www.naturzentrum-kaiserstuhl.de



Digital immer informiert.



Damit Sie jederzeit und im vollem Umfang informiert sind, haben wir Ihnen die digitalen Ausgaben (My eBlättle) aller Heimatblätter die von uns produziert werden, bis auf weiteres für alle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Unter www.myeblaettle.de ohne Anmeldung Ihre Ausgabe online lesen.